

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-42-2022

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwalte GmbH & Co KG, Währinger Straße 2-4/1/29, 1090 Wien, hat mit Eingabe vom 29.03.2022, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Prellenkirchen III - Repowering“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Repoweringprojekt „Windpark Prellenkirchen III – Repowering“ in der Gemeinde Prellenkirchen die acht bestehenden Windkraftanlagen (WKA) des Windparks Prellenkirchen III durch sieben moderne Windkraftanlagen der Type Nordex N163/6.X 6,8 MW (davon zwei WKA mit Nabenhöhe 118 m und fünf WKA mit Nabenhöhe 164 m) mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen zu ersetzen. Die Gesamtnennleistung des geplanten Repoweringvorhabens beträgt somit 47,6 MW. Bestandteil des Vorhabens ist auch die Demontage der acht bestehenden Windkraftanlagen des Windparks Prellenkirchen III der Type Enercon E-66/18.70 mit je 1,8 MW. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie die Stichwege zu den Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen. Zwischen den Windkraftanlagen werden 20 kV Erdkabelsysteme verlegt. Die elektrische Energie der Anlagen WKA 02, WKA 05, WKA 06 und WKA 07 wird zur WKA 01 geführt und von dort mittels neu geplanter 20 kV Verkabelung direkt zum Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg geleitet. Die elektrische Energie der Anlagen WKA 04 und WKA 08 wird über die zum Teil bestehende 20 kV Verkabelung zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH (im Bereich der Anlage WKA 01) geführt. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Weiters bildet die Einfahrt vom befestigten Begleitweg der Landesstraße B 50 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze. Die betroffenen Standortgemeinden sind Prellenkirchen (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), Bad Deutsch-Altenburg (Verkabelung) und Hundsheim (Verkabelung), im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **02.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Prellenkirchen, Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden, digital zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **02.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen. Wird wie gegenständig ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 02.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur